

# Nutzungsvereinbarung

die Verbandsgemeinde Nieder-Olm, Pariser Str. 110, 55268 Nieder-Olm  
vertreten durch die 1. Beigeordnete  
Frau Doris Leininger-Rill

und dem Antragsteller;    Eigentümer , Pächter\* , Bewirtschafter\*

---

Name, Adresse, Telefonnummer

schließen folgende Vereinbarung

## § 1 Nutzungsgegenstand

Der Antragsteller beteiligt sich mit den nachfolgend bezeichneten Grundstücken am Förderprogramm Blühwiese der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Eigentümer	Gemarkung	Flur	Parzelle	Größe (m <sup>2</sup> )

und bereitet die oben genannten Grundstücke ackerbaulich vor und sät  
zum \_\_\_\_\_ die Blühsamen-Mischung Lebensraum Regio UG 9 auf  
(Zeitpunkt der Aussaat)  
dem Grundstück ein.

Das Saatgut wird von der VG Nieder-Olm (auf deren Rechnung) zur Verfügung gestellt.  
Für die jährlichen Arbeitsleistungen erhält der Antragsteller eine Aufwandsentschädigung  
in Höhe von 300,00 € pro Hektar Grundstücksfläche und Jahr.

Die Förderung soll auf folgendes Konto gutgeschrieben werden:

Name: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

## **§2 Laufzeit**

Die Nutzungsvereinbarung beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und gilt für 3 Jahre.

Danach verlängert sich diese jeweils um ein weiteres Nutzungsjahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Nutzungsjahres von einem Vertragspartner gekündigt wird. Das Nutzungsjahr läuft jeweils vom 01. März bis 28./29. Februar.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung werden zuvor geschlossene mündliche Abreden jeglicher Art zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer unwirksam.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung entsprechend den gesetzlichen Regelungen bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

## **§3 Landwirtschaftliche Zahlungsansprüche**

Der Bewirtschafter kann landwirtschaftliche Zahlungsansprüche beantragen.

## **§4 Bewirtschaftung und Pflege**

Verboten sind alle Maßnahmen, die dem Zweck der Landespflege und des Naturschutzes entgegenstehen.

Für die Herstellung der Blühfläche ist der Umbruch von bestehendem Grünland nicht erlaubt. Pflanzenschutzmittel sowie organische, mineralische oder chemisch-synthetische Dünger einschließlich Kalk dürfen nicht eingesetzt werden. Vorhandene Bäume und Sträucher dürfen nicht entfernt werden. Entwässerungsmaßnahmen, Veränderungen des Bodenreliefs und Umbrucharbeiten sind mit der Verbandsgemeinde Nieder-Olm abzustimmen. Mindestens die Hälfte der Fläche ist einmal jährlich (zwischen dem 15.06. – 01.10.) zu Mähen oder zu Mulchen.

## **§5 Haftungsregelungen**

Der Eigentümer stellt die VG-Nieder-Olm von jeglichen Ansprüchen Dritter wegen Schäden aller Art, die durch die Art und den Umfang der Bewirtschaftung entstehen, frei.

## **§6 Ausschluss Doppelförderung**

Der Antragnehmer versichert, dass er keine weiteren Fördermittel für die Einsaat einer Blühfläche für die o. g. Flächen erhält.

Nieder-Olm, den

Für die Verbandsgemeinde

Der Antragsteller

.....  
Doris Leininger-Rill

.....

\*Eintragung des Eigentümers in §1 Spalte 1 notwendig